

Satzung über die Benutzung der Schulhöfe der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom _____ (Benutzungsordnung)

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Gesetz (Artikel 4) vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner Sitzung am 08.04.2025 die folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße betreibt die Schulhöfe als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzungsordnung regelt den Aufenthalt auf Schulhöfen der Stadt Neustadt an der Weinstraße und soll die schutzwürdigen Belange der Schulen, der unmittelbaren Nachbarschaft und der Stadt Neustadt an der Weinstraße gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Schulhöfe folgender Schulen:

	Name der Schule	Anschrift	Ortsbezirk
1.	August-Becker-Schule	Pestalozzistraße 4 67435 Neustadt an der Weinstraße	Lachen-Speyerdorf
2.	Dr.-Albert-Finck-Schule (mit Realschule plus)	Horstweg 21 67434 Neustadt an der Weinstraße	Hambach
3.	Grundschule am Storchennest	Am Högfeld 44 67435 Neustadt an der Weinstraße	Geinsheim
4.	Grundschule Gimmeldingen	Kirchplatz 5 67434 Neustadt an der Weinstraße	Gimmeldingen
5.	Heinz-Sielmann-Schule	Ludwigstraße 30 67433 Neustadt an der Weinstraße	Kernstadt
6.	Michael-Ende-Schule	Mandelring 92 67433 Neustadt an der Weinstraße	Haardt
7.	Grundschule Mußbach	Schulstraße 12 67435 Neustadt an der Weinstraße	Mußbach
8.	Ostschule	Konrad-Adenauer-Straße 33 67433 Neustadt an der Weinstraße	Kernstadt
9.	Schöntalschule	Sauterstraße 95 67433 Neustadt an der Weinstraße	Kernstadt

- (2) Der Geltungsbereich für die einzelnen Schulhöfe ist entsprechend gekennzeichnet und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

§ 3 Zweckbestimmung und Nutzung

Die Schulhöfe dienen dem Schulbetrieb, insbesondere dem Abhalten des regelmäßigen Unterrichts sowie außerunterrichtlicher Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebes können die Schulhöfe von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 4 Einschränkung des Aufenthaltsrechts

(1) Die Benutzung oder das Begehen der Schulhöfe außerhalb des Schulbetriebs ist vorrangig folgenden Personen gestattet:

- a) Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule sowie deren sorgeberechtigten Person(en) (Eltern) bzw. der erziehungsbeauftragten Person(en);
- b) Sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse belegen können oder von der Schulleitung bzw. der Stadt Neustadt an der Weinstraße beauftragt sind;

(2) Die Benutzung der Spielanlage, insbesondere die Spielplätze und Spielgeräte, auf den in § 2 aufgeführten Schulhöfen, ist ausschließlich Kindern unter 14 Jahren gestattet.

(3) Personen, welche den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandeln oder Handlungen begehen, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, können - unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen - des Schulhofbereiches verwiesen werden. Sofern ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde, ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße berechtigt, die Schule über das Verbot zu informieren, sofern dies zur Durchsetzung des Hausrechtes erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn ein Verbot durch die Schule ausgesprochen wird.

(4) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann darüber hinaus das Betreten des Schulhofbereiches für einen bestimmten Zeitraum und die allgemeine Benutzung für bestimmte Nutzungsformen sperren oder auf Dauer untersagen.

(5) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann Schulhöfe insgesamt, einzelne Teile oder Einrichtungen auf Grund schlechter Witterungsverhältnisse für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren. In diesen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Benutzungszeiten

Nach Beendigung des Schulbetriebs sind die Schulhöfe bis Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr zur außerschulischen Nutzung freigegeben und können von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 6 Benutzung

(1) Die Schulhöfe sind einschließlich ihrer Ausstattung pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen. Bei der Benutzung der Schulhöfe sind Störungen und Belästigungen anderer Personen und Anwohner/-innen untersagt.

(2) Insbesondere sind auf den Schulhöfen untersagt:

- a) Das Mitführen und Konsumieren von alkoholischen bzw. alkoholhaltigen Getränken außerhalb genehmigter Veranstaltungen;
- b) Ohne Genehmigung mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu fahren und zu parken; ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Ordnungsbehörde, der Feuerwehr, der Sicherheitsdienste, Fahrzeuge anderer Beauftragte des

- Schulträgers und Behindertentaxis bzw. -transporte sowie das Halten zum Be- und Entladen von schweren Lasten oder Geräten und bei Anlieferungen.
- c) Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren. Ausgenommen sind Assistenzhunde nach dem Behindertengleichstellungsgesetz;
 - d) Das Anbieten unberechtigter Waren oder Leistungen aller Art und die Werbung für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art, insbesondere durch Verteilen und Aufhängen von Schriftstücken, Flugblättern oder Plakaten außerhalb genehmigter Veranstaltungen;
 - e) Das Anzünden von Feuer oder das Abrennen von Pyrotechnik oder ähnlichen Sprengsätzen;
 - f) Das Grillen;
 - g) Das Verunreinigen oder die Zweckentfremdung des Geländes;
 - h) Außerhalb genehmigter Veranstaltungen mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen;
 - i) Das Betreten von bepflanzten Flächen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Schulhöfe sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen;
 - j) Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen, Gebäude und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen und zu entfernen;
 - k) Die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlage dienen;
 - l) Gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 - m) Der Aufenthalt in offensichtlichem betrunkenem, berausctem oder Anstoß erregenden Zustand,
 - n) Das Rauchen, Inhalieren und Verdampfen von Tabak, nikotinhaltigen Stoffen und Distickstoffmonoxid (Lachgas, N₂O) sowie das Konsumieren und das Mitführen von sonstigen gesundheitsgefährdenden Stoffen, wie z. B. Drogen.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Neustadt an der Weinstraße - in der jeweils gültigen Fassung -.

§ 7

Ausnahmen von der Benutzung

(1) Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können sowohl die Schulleitung und ihre Beauftragten sowie die Stadt Neustadt an der Weinstraße bzw. ihre Beauftragten (z. B. Hausmeister) erteilen.

(2) Bei schulischen Veranstaltungen und von der Stadt Neustadt an der Weinstraße genehmigten Veranstaltungen ist es den Teilnehmenden gestattet, den Schulhof auch außerhalb der Öffnungszeiten nach § 5 zu benutzen. Diese Ausnahme gilt während der Veranstaltung und für notwendige Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.

§ 8

Aufsicht und Anordnungen

(1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die den Schulhof außerhalb des Schulbetriebes benutzen, obliegt der/den sorgeberechtigten Person(en) bzw. der/den erziehungsbeauftragten Person(en).

(2) Den Anordnungen der Schulleitung oder der Stadt Neustadt an der Weinstraße und ihrer Beauftragten (z. B. Hausmeister) ist stets unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Haftung und Beseitigungspflicht

(1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße haftet nicht für Schäden, die Benutzer/-innen

- a) durch vorschriftswidriges Verhalten,
- b) durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten sowie
- c) durch das Verhalten anderer Benutzer/-innen entstehen.

(2) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße übernimmt darüber hinaus keine Haftung für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen, insbesondere Spielsachen und Spielgeräte.

(3) Für vorsätzliches und mutwilliges Beschädigen oder Zerstören von Schuleigentum oder Fremdeigentum werden Benutzer/-innen oder deren Sorgeberechtigte bzw. Erziehungsbeauftragte haftbar gemacht. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße behält sich vor, entsprechende Handlungen zur Anzeige zu bringen. Die Schadenersatzpflicht erstreckt sich hierbei auf dem Gesamtschaden und wird dem Verursacher/der Verursacherin in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für grob fahrlässig verursachte Beschädigungen.

(4) Wer eine Verunreinigung oder Zweckentfremdung des Geländes i. S. d. § 6 Abs. 2 f) verursacht, Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen, Gebäude und andere Einrichtungen i. S. d. § 6 Abs. 2 i) beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt und entfernt i. S. d. § 6 Abs. 2 i) oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlage dienen, vorsätzlich i. S. d. § 6 Abs. 2 j) beschädigt oder zerstört, hat dies unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder zu beheben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Schulhöfe unbefugt benutzt (§ 6 Abs. 1),
- b) Alkohol außerhalb genehmigter Veranstaltungen, Cannabis, sowie Drogen und anderer gesundheitsgefährdender Stoffe mitführt oder konsumiert; (§ 6 Abs. 2 a) und 2n)),
- c) ohne Genehmigung mit Autos oder motorisierten Zweirädern fährt und/oder parkt; ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, der Sicherheitsdienste, Fahrzeuge anderer Beauftragte des Schulträgers und Behindertentaxis / -transporte sowie das Halten zum Be- und Entladen von schweren Lasten oder Geräten und bei Anlieferungen. (§ 6 Abs. 2 b)),
- d) Hunde und andere Tiere mitführt; Ausgenommen sind Assistenzhunde nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (§ 6 Abs. 2 c)),
- e) außerhalb genehmigter Veranstaltungen unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art anbietet und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art wirbt, insbesondere durch Verteilen und Aufhängen von Schriftstücken oder Plakaten; (§ 6 Abs. 2 d)),
- f) Feuer entzündet und unterhält oder grillt (mit Elektro-, Gas- oder Holzkohlegrill); (§6 Abs. 2 e)),
- g) das Gelände verunreinigt oder zweckentfremdet (§ 6 Abs. 2 f)),
- h) außerhalb genehmigter Veranstaltungen mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursacht (§ 6 Abs. 2 g)),
- i) Anpflanzungen oder sonstige Anlageflächen, außerhalb der Wege und Schulhöfe sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betritt (§ 6 Abs. 2 h)),

- j) Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen, Gebäude und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt und entfernt (§ 6 Abs. 2 i)),
- k) Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlage dienen, vorsätzlich beschädigt oder zerstört (§ 6 Abs. 2 j)),
- l) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt (§ 6 Abs. 2 k)),
- m) den Schulhof außerhalb der Öffnungszeiten benutzt (§ 5),
- n) einer Benutzungssperre zuwiderhandelt (§ 7 Abs. 3),
- o) einer im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnung nicht Folge leistet (§ 8 Abs. 2),
- p) einem Anlagenverweis zuwiderhandelt (§ 4 Abs. 2),
- q) auf dem Schulhof raucht, inhaliert oder verdampft (§ 6 Abs. 2 n)).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden (§ 24 Abs. 5 GemO). Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 b), e), f), h), l) und q) bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können sichergestellt werden.

(4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (§ 24 Abs. 5 S. 4 GemO i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 11 Inkrafttreten

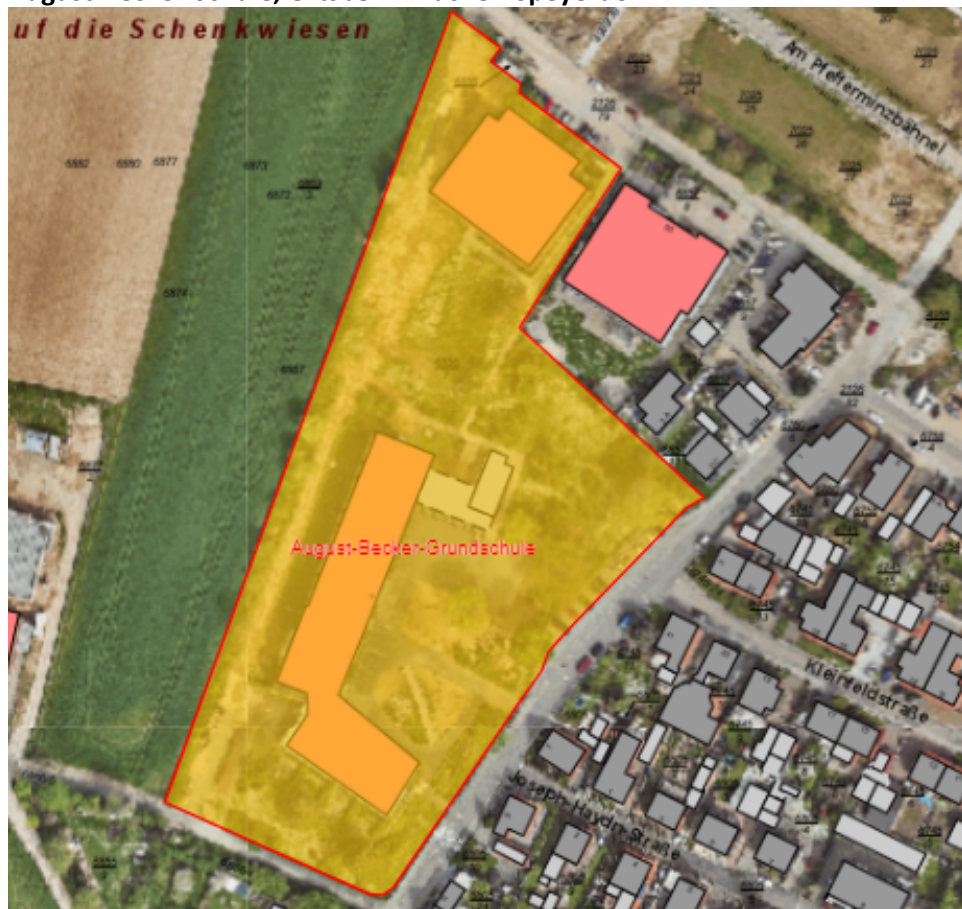
Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den _____
STADTVERWALTUNG

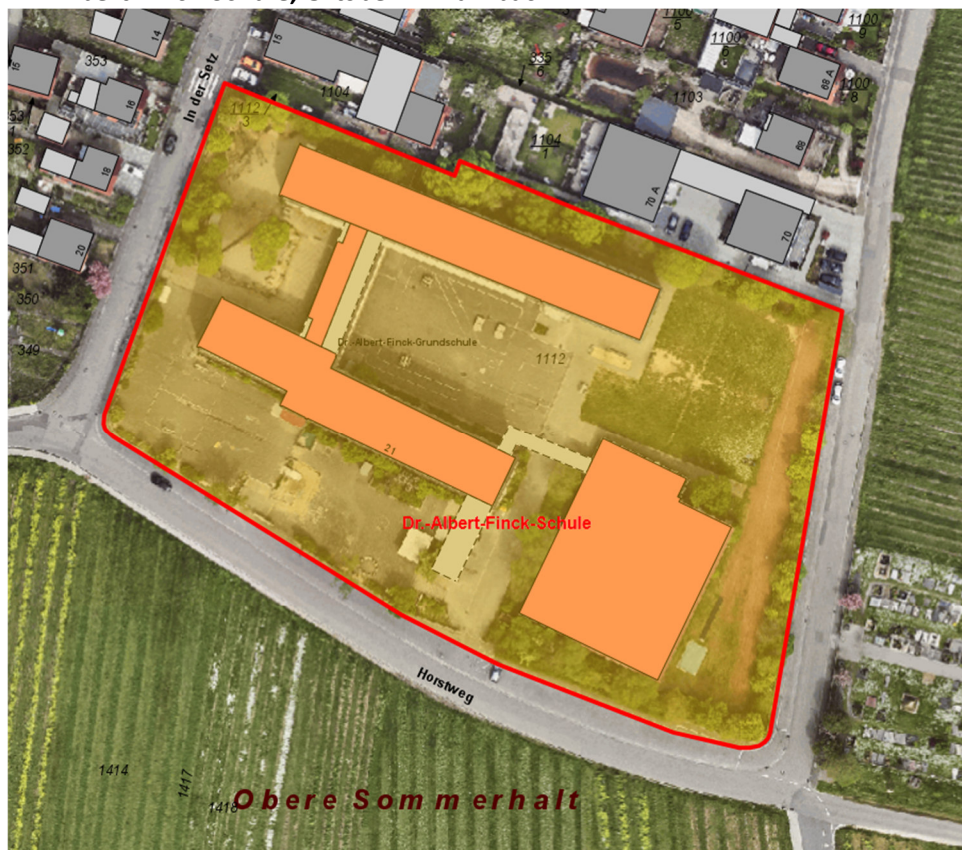
gez.
Marc Weigel
Oberbürgermeister

Anlage - Lagepläne

August-Becker-Schule, Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf



Dr.-Albert-Finck-Schule, Ortsbezirk Hambach



Heinz-Sielmann-Schule, Kernstadt



**Michael-Ende-Schule, Ortsbezirk Haardt
(inkl. Schulsportanlage mit Laufbahn und Weitsprunganlage)**



Grundschule Mußbach, Ortsbezirk Mußbach



Ostschule, Kernstadt



Schöntalschule, Kernstadt

